

Extrablatt zum Teltower Kreisblatt.

Teltow, den 9. Januar 1871.

Am t l i c h e s.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat, **auf den 19. Januar d. J.** hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Teltow, den 5. Januar 1871.

Nachdem die erste Legislatur-Periode des Reichstages ihr Ende erreicht hat, stehen für denselben die Neuwahlen bevor. Es müssen deshalb unverzüglich die Vorbereitungen für letztere getroffen werden.

Zu diesem Behufe sind zunächst die Wähler-Listen aufzustellen und in den Städten von den Magisträten, für die Dorfgemeinden von den Orts-Vorständen, für die selbstständigen Guts-Bezirke von den Inhabern derselben **doppelt** anzufertigen.

Es wird dazu den Magisträten, Orts-Vorständen und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke das Wahl-Gesetz vom 31. Mai 1869 und das Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870 nebst Anlagen, sowie die erforderliche Anzahl von Formularen zugehen.

Bei Aufstellung der Wähler-Listen, womit **unverzüglich** zu beginnen ist, ersuche ich folgende Bestimmungen besonders zu beachten:

1) Nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebens-Jahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat, Wähler, jedoch ruht nach §. 2. l. c. für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. —

2) Nach §. 3. des vorallegirten Gesetzes sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.
b) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet ist, für die Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens.

c) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

d) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenauß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Dauer dieser Entziehung, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Ist der Vollgenauß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstrickt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

3) Nach §. 7. ibid. muß, wer das Wahlrecht in einem Wahl-Bezirk ausüben will, in demselben, oder im Falle die Gemeinde in mehrere Wahl-Bezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

4) Die **Wähler-Listen**, welche **doppelt** aufzustellen sind, müssen in den ländlichen Ortschaften die Wähler in alphabetischer Ordnung nachweisen, — cfr. §. 1. des Wahl-Reglements. — Für die Städte gelten die daselbst angegebenen Ausnahme-Bestimmungen.

5) Die Wähler-Listen müssen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden, cfr. §. 2. ibid. Der Tag von welchem ab die Auslegung beginnen soll, ist durch das vorstehend abgedruckte Ministerial-Rescript vom 3. d. M. auf den 19. Januar d. J. festgesetzt und muß genau inne gehalten werden.

6) Daß die Wahl-Listen vom 19. Januar cr. ab, auf acht Tage im Schulzenamte, (resp. auf dem Domino) zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt sind, ist schon vor dem 19. Januar cr. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und zwar unter Hinweis auf §. 3. des Wahl-Reglements.

7) Sollten innerhalb der achttägigen Frist Einwendungen erhoben, diese aber von der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, als richtig nicht anerkannt werden, so ist darüber auf dem Lande unverzüglich meine Entscheidung, in den Städten die des Magistrats einzuholen. — In welcher Weise etwa erforderliche Berichtigungen auszuführen sind, ergiebt die Anlage A. des Wahl-Reglements (Bundesgesetzblatt de 1870 Seite 283) auf welche ich daher verweise.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Wahl-Bezirke, Wahl-Vorsteher, deren Stellvertreter und die Wahl-Localen für die ländlichen Ortschaften des Kreises noch werden besonders bekannt gemacht werden.

Der Landrath. Prinz Handjeryn.

Die Rinderpest betreffend.

Wegen des Wiederausbruchs der Rinderpest in der Haupt- und Residenzstadt Berlin ist um dieselbe in Gemäßheit des §. 17 der zu dem Bundesgesetze vom 7. April 1869 erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 ein Seuchenbezirk gebildet, in welchem der Handel mit Rindvieh, Schafen und Ziegen und der Transport dieser Viehgattungen, soweit es sich nicht um das zum Fleisch-Consum im Seuchenbezirke selbst nothwendige Vieh handelt, verboten und der Transport von Rauchsutter, Streumaterialien und Dünger nur auf Grund besonderer Erlaubnißscheine gestattet ist.

Dieser Seuchenbezirk wird begrenzt:

1) in dem osthavelländischen Kreise durch die Ortschaften Crampniz, Doeberitz, Dalgow, Seegefeld, Schönwalde, Böghow.

2) im Kreise Niederbarnim durch die Ortschaften Birkenwerder, Badsdorf, Bernau, Seefeldt, Alt-Landsberg, Petershagen, Bogatsdorf, Woltersdorf,

3) im Kreise Teltow durch die Ortschaften Schmöckwitz, Reuthen, Kielesbusch, Dahlwitz, Genshagen, Sputendorf, Schenkendorf, Güttershof, Stolpe,

jedoch so, daß die genannten Orte außerhalb des Seuchenbezirks bleiben.

Potsdam, den 27. December 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der neuen Sincoupons Serie XVI zu den preussischen Staatsschuldcheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldcheinen Serie XVI Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons, werden vom 15. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-casse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.